



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Porto-kosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettizeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Teuer.-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 218 (A. 171).

Leipzig, Sonnabend den 17. September 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

166. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

Die Steigerung der Unkosten macht es erforderlich, die für die Prüfung von Adreßbuch-Aufnahmesuchen bisher von den Aufnahmesuchenden eingeforderte Prüfungsgebühr von 50.— M zu erhöhen. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, daß die Geschäftsstelle künftighin von den um Aufnahme in das Adreßbuch Nachsuchenden eine Prüfungsgebühr von 100.— M einzieht. Sie fließt wie bisher in voller Höhe in die Kasse des die Prüfung vornehmenden Kreis- oder Ortsvereins, und sie wird auch dann innebehalten, wenn die Aufnahme abgelehnt wird.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband zu Leipzig.

Uns sind als weitere Zuteilung vom Süddeutschen Verlags-Institut, Julius Müller, in München aus dem Bußgeldersfonds dieser Firma wegen Verletzung ihrer Re-verseinrichtung

2000.— M

in dankenswerter Weise überwiesen worden, wir werden den Betrag zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Invaliden verwenden.

Leipzig, den 12. September 1921.

Der Vorstand.

Richard Hingsche.

Edgar Pilz.

Max Franke.

Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen.

Jahresbericht 1921,

erstattet der Hauptversammlung am 28. August 1921.

Werte Herren Kollegen!

Als wir im vorigen Jahre uns in besonders ausgiebiger Weise mit den Teuerungszuschlägen befaßten und diese unsere Verhandlungen völlig beherrschten, da hofften wir, daß die in Aussicht genommene außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins eine Klärung all dieser Fragen herbeiführen werde. Statt dessen sind aber die Verhältnisse unklarer und schwieriger geworden denn je zuvor. Galt es damals, den Versuchen eines Teiles der wissenschaftlichen Verleger entgegenzutreten, mit Hilfe der Öffentlichkeit den Sortimenterteuerungszuschlag für ihre wissenschaftlichen Erzeugnisse zu beseitigen, ohne dem allgemeinen Sortiment auch nur den geringsten Ausgleich dafür zu bieten, so ist es heute ein Teil des schönwissenschaftlichen Verlags, der auf dieselbe Art versucht, die völlige Abschaffung des für das Sortiment unerläßlichen Teuerungszuschlags zu erreichen. Es fehlt der parlamentarische Ausdruck für das Verhalten eines Berufskollegen, der für sich, vielleicht nur eingebildete, Vorteile dadurch zu erringen sucht, daß er in der Öffentlichkeit seine Kollegen der Übervorteilung

des Käufers zeilt und diesen auf einen eventuell günstigeren Kauf im Warenhause hinweist. Es wäre Pflicht des gesamten Sortiments, derartigen Versuchen gegenüber wie ein Mann aufzutreten und die Produktion solcher Verleger aus seinem Geschäft zu verbannen. Erfreulicherweise haben wir in unserem Verbands eine solche Geschlossenheit bisher fast immer feststellen können, aber leider finden sich im Reiche Kollegen, denen es an Gemeinschaftsgefühl mangelt. War es schon Mangel an diesem Gemeinschaftsgefühl, der eine befriedigende Lösung der Zuschlagsfrage bei den Verhandlungen mit dem wissenschaftlichen Verlag vereitelte, so bot immerhin noch die besonders eigene und schwierige Lage gewisser Sortimente, namentlich in Universitätsstädten, hierfür eine gewisse Entschuldigung, um so mehr, als für das wissenschaftliche Buch mit einer unangenehmen Konkurrenz des direkten Vertriebs bei Unterbietung seitens des Verlegers gerechnet werden muß. Die Uneinigkeit des Sortiments hat denn auch dazu geführt, daß bei den Erzeugnissen eines großen Teiles der wissenschaftlichen Verleger der Sortimenterteuerungszuschlag gefallen ist, ohne daß dem Gesamtfortiment eine hinreichende Entschädigung dafür geworden ist. Wohl ist es dem Vorstande der Deutschen Buchhändlergilde gelungen, in den Verhandlungen zur Ostermesse festzulegen, daß dem nicht bevorzugten Sortiment ein Mindestrabatt von 30% auf die dem wissenschaftlichen Sortiment mit 33% bzw. 35% gelieferten und von ihm zuschlagsfrei zu verkaufenden Verlagserzeugnisse eingeräumt werden muß, aber dieser Rabatt ist ungenügend, da auch dieses Sortiment in den meisten Fällen gezwungen ist, der Konkurrenz wegen solche Bücher ohne Teuerungszuschlag zu verkaufen. Es bedürfen daher die Vereinbarungen mit dem wissenschaftlichen Verlag unbedingt der Ergänzung. Dieses um so mehr, als auch die zur Ostermesse getroffene Vereinbarung von einem Teil der wissenschaftlichen Verleger nicht einmal innegehalten wird; teils liefern der Vereinigung der wissenschaftlichen Verleger angeschlossene Firmen nicht bevorzugten Sortimenten nur mit 25% Rabatt, teils halten sie sich auch dem wissenschaftlichen Sortiment gegenüber nicht an die zur Ostermesse vereinbarten Bedingungen, teils liefern sie ihren nicht wissenschaftlichen Verlag zu den für diesen völlig unzureichenden Bedingungen und wollen auch hier ein Freibleiben vom Teuerungszuschlag erzwingen. Ob die Vereinigung der wissenschaftlichen Verleger den Willen hat, ihre Mitglieder zur Innehaltung der zur Ostermesse vereinbarten Abmachungen zu zwingen, wissen wir nicht, jedenfalls fehlt ihr die Macht dazu, und deshalb muß unsere Forderung unbedingt dahin gehen, daß dem Börsenvereinsvorstand ein Schutzrecht über solche Sonderabmachungen eingeräumt wird, und von ihm müssen wir verlangen, daß er getroffene Vereinbarungen auch unbedingt mit all seinen Machtmitteln schützt. Einer Revision der Auslegung bedürfen die Vereinbarungen mit dem wissenschaftlichen Verlag aber auch noch betreffs der vom Gesetz ausdrücklich zugestandenem Abwälzung der Umsatzsteuer auf das Publikum. Ein Teil des Verlags will diese als gegen das Abkommen verstößend nicht anerkennen. Das Sortiment ist aber auf keinen Fall in der Lage, vor allen Dingen bei der bevorstehenden Erhöhung der Umsatzsteuer, diese aus seiner Tasche zu bezahlen.

Die Unzuträglichkeiten, um nicht zu sagen Unmöglichkeiten einer Regelung der Abschaffung der Teuerungszuschläge durch